Gemeinde Enzklösterle **Kreis Calw**

GR-Vorlage Nr. 005/2026

zur
Sitzung des Gemeinderats der Gemeinde Enzklösterle
am
24.02.2026

zu TOP 6 öffentlich

Hebesatzsatzung 2026

Gemeinde Enzklösterle

Gemeinderatsvorlage Nr. 005/2026

	Sitzung am	öffentlich	nicht-öffentlich	Umlaufbeschluss	zur Beschlussfassung	zur Vorberatung	zur Kenntnis
Gemeinderat	24.02.2026	☒	☐	☐	☒	☐	☐
Aufgestellt: Enzklösterle, 17.02.2026 Sabine Zenker, Kämmerin							
Sichtvermerk: Enzklösterle, 17.02.2026 Sabine Zenker, Bürgermeisterin					Gemeinderat genehmigt? ☐ Ja ☐ Nein Enzklösterle, Datum		

Hebesatzsatzung 2026

(047/2024; 071/2024; 083/2024)

Sachverhalt:
Die Gemeinde Enzklösterle erhebt entsprechend der Gesetzlichen Vorschriften Grundsteuer und Gewerbesteuer.

Die Hebesätze sind für das Jahr 2026 zu überprüfen.

Die aktuellen Hebesatzsätze betragen

1. für die Grundsteuer

a) für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf 3.000 v.H.,

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 540 v.H.,

2. für die Gewerbesteuer auf 360 v.H.

der Steuermessbeträge.

Beschlussvorschlag:
Der Gemeinderat beschließt die beigefügte Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) für das Jahr 2026.

Anlage:
Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Gemeinde Enzklösterle
Landkreis Calw

Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 24.02.2026

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung und § 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes, jeweils in der geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Enzklösterle am 24.02.2026 über die Erhebung der Grundsteuer und der Gewerbesteuer (Hebesteuersatzung) beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Enzklösterle erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze worden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 3.000 v.H.,
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 540 v.H.,

2. für die Gewerbesteuer auf 400 v.H.

der Steuermessbeträge.

§ 3 Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2026.

§ 4 Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes werden fällig
a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 € nicht übersteigt,
b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 € nicht übersteigt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Sabine Zenker
Bürgermeisterin Enzklösterle

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.